



**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Wellsee und Wellsau-Niederung"
Landeshauptstadt Kiel**

Vom: 08.07.1994

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215 ff.) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Wellsee und Wellsau-Niederung" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 240 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:
Die südöstliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Stadtgrenze und folgt dieser bis zur Straße "Zur Wilsau", biegt hier im rechten Winkel nach Westen ab und folgt dem Weg ca. 410 m. Hier knickt die Grenze im rechten Winkel nach Norden ab, nach ca. 100 m knickt sie nach Westen ab und verläuft in einem Abstand von etwa 120 m nördlich des Weges „Zur Wilsau“ bis zur "Krüzkampkoppel". Anschließend läuft die Schutzgebietsgrenze im rechten Winkel nach Norden und folgt dieser Linie bis auf Höhe des von der "Spitzkoppel" abzweigenden Feldweges. Hier biegt die Grenze in Richtung Osten ab, wobei sie im Verlauf leicht nach Süden abfällt. Nach ca. 130 m knickt die Schutzgebietsgrenze im rechten Winkel nach Norden. Im Bereich des "Rathjensberg" verläuft die Grenze weiter in Richtung Norden und schwenkt dann in Richtung Westen.

Im weiteren verläuft die Abgrenzung entlang des Hangfußes mit einem ca. 70 m breitem Abstand zur Wellsau. Im Bereich der Brücke verjüngt sich der Abstand zur Wellsau auf etwa 10 m. Anschließend verläuft die Schutzgebietsgrenze parallel zur Wellsau, in einem Abstand von etwa 100 m bis zur "Aukampswisch". Hier schwenkt der Grenzverlauf in Richtung Süden und nimmt dann im Bereich der Kläranlage (am Abschiedswisch) einen Verlauf Richtung Westen. Ab hier verläuft die Abgrenzung südlich der Schlüsbek, entlang der dortigen Böschungskante und trifft auf die Straße "Zum Forst".

Die westliche Grenze verläuft entlang der Straße "Zum Forst", bis zur nördlichen Abzweigung in die „Segeberger Landstraße“. Ab dort orientiert sich der Grenzverlauf Richtung Norden an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen „Segeberger Landstr. Nr. 191 bis 181“. Nun verläuft die Grenze in gerader Linie in Richtung Norden bis "Segeberger Landstr. Nr. 171". Ab dort verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Grundstücksgrenzen der dort bebauten Flächen zum Wellsee hin. Die Nordspitze des Landschaftsschutzgebietes wird vom "Wellseedamm" auf der westlichen Seite und der Bahnlinie Kiel - Lübeck auf der östlichen Seite begrenzt. Diese bildet bis auf die Höhe der Einmündung des "Steggrabens" in den Wellsee die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die sich anschließend in Richtung Süden an den zum Wellsee gewandten Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke der Straße "Am Wellsee" orientiert. Weiter südlich bildet die Straße "Am Wellsee" bis zum Kreuzungsbereich der Straßen "Am Wellsee", und "Lilienbogen" die Grenze. Ab dort verläuft die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes entlang der bebauten Grundstücke des "Lilienbogen", "Bachstelzenweg", und parallel zum "Rohrsängerweg" bis auf die Höhe der Stadtgrenze.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind die begrenzenden Straßen, und Wege und die begrenzende Bahntrasse.

(4) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5000, Blätter Kiel-Elmschenhagen und Kiel-Rönne in schwarzer Punktreihe eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Die Ausfertigung der Karten ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, 24114 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einer im wesentlichen durch eine in der Weichseleiszeit entstandene Hohlform zwischen verschiedenen Moränenkomplexen, die sich in der Nacheiszeit mit Weichschichten gefüllt hat. Es wird vom Wellsee und seinen Uferbereichen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, Weidengebüschen, Erlenbruchwäldern und sonstigen Feuchtgebieten sowie von der Wellsau und ihren Niederungsbereichen mit der kulturhistorisch gewachsenen Knicklandschaft und einzelnen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Kleingewässern und feuchten Senken geprägt.

Der Zustand des Gebietes ist aufgrund der mosaikartigen Zusammensetzung verschiedenster Lebensräume und der damit verbundenen hohen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich, zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben;

2. Hochspannungsleitungen, Straßen oder mit Bindemitteln befestigte Wege oder andere Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern;
3. Einrichtungen zur Haltung mit wildlebenden Tierarten zu errichten oder zu erweitern;
4. Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze zu errichten oder zu erweitern;
5. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen oder zu ändern oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Anlage von Rückhalte- oder Sedimentationsbecken;
6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Knicks, Erdwälle, Kleingewässer, Tümpel, sonstige Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gräben;
9. Wald- oder Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;
10. Wildäcker anzulegen; ausgenommen ist die Ansiedlung auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
11. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks zu errichten oder zu erweitern;
12. feste oder flüssige Abfälle zu lagern oder abzulagern, nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen oder das Landschaftsschutzgebiet sonst zu verunreinigen;
13. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Ballone oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder motorsportliche oder fahrradsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. gebietsfremde, nicht heimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht
15. wildlebender Arten außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken auszusetzen oder anzusiedeln.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen, soweit sie gemäß § 35 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben betreffen;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art, ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;

4. das wesentliche Umgestalten von Hochspannungsleitungen, Straßen, mit Bindemitteln befestigten Wegen oder anderer Verkehrsflächen, Von Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottplätzen oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks und von Parkplätzen, Stellplätzen, Sport--, Bade- oder Zeit- und Campingplätzen sowie von Einrichtungen zur Haltung wildlebender Tierarten;
5. die Anlage von Rückhalte- und Sedimentationsbecken;
6. das Lagern oder Zeiten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;
7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören;
8. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, die kleiner als in dem in § 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz genannten Umfang sind, soweit sie die Oberflächengestalt wesentlich verändern;
9. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Öffentlichen Verkehrsflächen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Bindemittel;
11. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
14. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
15. der Reetschnitt;
16. die Vornahme von Erstaufforstungen.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

§ 6 Sonderregelung

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
2. die ordnungsgemäße Jagd Ausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen,
4. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach §§ 7 a, 8, 9 und 9 a des Landesnaturschutzgesetzes zu treffenden Entscheidungen.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die §§ 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall nach Anhörung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten angeordnet werden, daß

1. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden nach Anhörung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes

zur Entwicklung des Gebietes wird insbesondere angestrebt,

1. in Teilbereichen das lückige Knicknetz zu ergänzen, widerrechtlich beseitigte Knicks wieder herzustellen und die Vernetzungsdichte der Knicks zu erhöhen,
2. vorhandene Knicks im Abstand von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen,
3. zurückgedrängte und dränierte Grünlandflächen der Niederungsbereiche entlang der stehenden und fließenden Gewässer, Tümpel und Niedermoore zu sichern und in Teilbereichen wieder zu vernässen,
4. Grünlandflächen der Niederungen einer extensiven Bewirtschaftung zuzuführen,
5. Fließ- und Stillgewässer naturnah wiederherzustellen,
6. verfüllte und auf andere Weise beeinträchtigte Tümpel und Kleingewässer, wieder herzustellen,
7. Wasserläufe, Quelltöpfe, Tümpel und Kleingewässer gegen Trittschäden von Weidevieh abzusichern,
8. die Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen zu fördern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 16 vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Juli 1994

gez. Dr. Kelling